



Bau- und Verkehrsdirektion
Tiefbauamt
Oberingenieurkreis IV

Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf
+41 31 635 53 00
info.tbaoik4@be.ch
www.be.ch/tba

Raffael Biner Ramchan
+41 31 635 53 11
raffael.biner@be.ch

Oberingenieurkreis IV, Dunantstrasse 13, 3400 Burgdorf

Einwohnergemeinde Roggwil
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil

16. Mai 2023

4039-23; Zustimmungsverfügung (Verkehrsmassnahme)

Ihre Nachricht vom 10. Mai 2023

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 3. Mai 2023 haben Sie folgende Verkehrsmassnahme beschlossen:

Gemeinde Roggwil

Tempo-30-Zone Fryburg

Zonensignalisation 30 km/h

Abgrenzung

Ahornweg, Bosslochweg, Burewäldliweg, Flurweg, Grubenweg, Juraweg, Kastanienweg, Kilchweg, Mittelstrasse, Nussbaumweg, Oberer Freiburgweg, Platanenweg, Schwimmbadweg, Unterer Freiburgweg

Zustimmung

Gestützt auf Art. 44 Abs. 2 der Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1) erteilen wir Ihnen die Zustimmung zu diesem Beschluss.

Diese Massnahme ist unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit und die Beschwerdefrist (Art. 63 Abs. 1, Bst. a und Art. 67 Abs. 1 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989, VRPG, BSG 155.21) sowie auf unsere Zustimmung ordentlich zu publizieren.

Diese Zustimmungsverfügung fällt dahin, wenn die damit verbundene Massnahme nicht innert drei Monaten in amtlicher Form publiziert wird.

Bedingungen und Auflagen

- Die Ausführung der Zonensignalisation inkl. begleitenden Massnahmen hat gemäss Verordnung des UVEK über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen (741.213.3) vom 28. September 2001 (Stand 1. Januar 2023) zu erfolgen.
- Die Massnahmen gemäss Dossier vom 10. Mai 2023 müssen auf den Zeitpunkt der Aufstellung der Signale errichtet sein.
- Das Datum der Einführung der Zonensignalisation in der oben erwähnten Zone ist dem entsprechenden Oberingenieurkreis des kantonalen Tiefbauamts zu gegebener Zeit mittels des beiliegenden Formulars «Bestätigung» mitzuteilen.

Hinweise

- Im Rahmen einer Wirkungskontrolle (siehe Arbeitshilfe «Tempo-30-Zone und Begegnungszone» Kap. 7.1) wird u. a. empfohlen die Einhaltung des angestrebten Geschwindigkeitsniveaus zu überprüfen. Zulässig ist in Tempo-30-Zonen eine V85 von ≤ 38 km/h, in Begegnungszonen eine V85 von ≤ 25 km/h. Werden diese Grenzwerte überschritten, so sind zusätzliche Massnahmen zu realisieren.
- Aufgrund von lokalen Begebenheiten kann es im konkreten Fall trotz nachweislich eingehaltenem V85-Wert sinnvoll sein, als flankierende Massnahme repressive Geschwindigkeitskontrollen durchzuführen. In solchen Fällen kann die zuständige Behörde ihr Bedürfnis bei der Kantonspolizei anmelden. Das konkrete Vorgehen ist im «Leitfaden Gemeinden» der Kantonspolizei Bern, Kapitel «C4 Geschwindigkeitskontrollen» beschrieben.

Gebühr

Es wird eine Gebühr von CHF 350.00 gemäss Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung vom 22. Februar 1995 (GebV, BSG 154.21) erhoben.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit separater Post.

Freundliche Grüsse

Oberingenieurkreis IV



Raffael Biner Ramchan
Projektleiter Verkehrstechnik

Rechtsmittelbelehrung

Diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung mit Beschwerde bei der Bau- und Verkehrsdi-rektion des Kantons Bern, Reiterstrasse 11, 3013 Bern angefochten werden. Die Beschwerde ist in zwei Exemplaren einzureichen und hat einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine rechtsgültige Unterschrift zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Kopie an:

- Regierungsstatthalteramt des Verwaltungskreises Oberaargau (PDF an RSTA.Oberaargau@be.ch)
- Rechnungsführung OIK IV

Beilage:

- Formular «Bestätigung»



Einwohnergemeinde Roggwil
Bahnhofstrasse 8
Postfach 164
4914 Roggwil

Tiefbauamt des Kantons Bern
Oberingenieurkreis IV
Dunantstrasse 13
3400 Burgdorf

.....

Bestätigung

Der Unterzeichnende bestätigt hiermit, dass die mit Zustimmungs-Verfügung Nr. 4039-23 vom 16. Mai 2023 erlassene Höchstgeschwindigkeit 30 km/h in der Zone Fryburg am

.....

signalisiert worden ist.

Bemerkungen:

.....

Datum:

Absender/Unterschrift:
